

**Abrechnungsfähige Bauabschnitte**

## § 5

(1) Bei allen Vorhaben nach komplexer Fließfertigung, für die ein General- bzw. ein Hauptauftragnehmer eingesetzt ist, ist eine funktionsfähige Einheit bzw. ein funktionsfähiges Objekt ein abrechnungsfähiger Bauabschnitt.

(2) Für Vorhaben, die noch nicht nach der komplexen Fließfertigung vorbereitet und durchgeführt werden, ist ein abrechnungsfähiger Bauabschnitt die Gesamtheit der kontrollfähigen Lieferungen und Leistungen an einem Objekt, für Teile eines Objektes oder für eine Fertigstellungsstufe eines Objektes, die unter Verantwortung eines Hauptauftragnehmers durchgeführt werden. Bei der Festlegung eines abrechnungsfähigen Bauabschnittes ist grundsätzlich von der bautechnischen oder technologischen Einheit auszugehen, die die Inbetriebnahme bzw. Nutzung eines Vorhabens, Teilvorhabens oder auch der Teilkapazität als bautechnische und technologische Einheit — unter Berücksichtigung der Bauzeitnormen oder, falls diese hierfür nicht vorhanden sind, der vom Projektanten vorgesehenen wirtschaftlichsten Fertigstellungszeit — gewährleistet. Ein abrechnungsfähiger Bauabschnitt soll in der Regel eine funktionsfähige Einheit darstellen.

## § 6

(1) Sind für die Fertigstellung einer funktionsfähigen Einheit 2 Hauptauftragnehmer (Bau und Ausrüstung) eingesetzt, so sind entsprechend der Gesamtheit der Lieferungen und Leistungen, die jeder Hauptauftragnehmer zu erbringen hat, 2 Bauabschnitte, getrennt für Ausrüstung und Bau, festzulegen.

(2) Wurde für eine funktionsfähige Einheit nur ein Hauptauftragnehmer eingesetzt, so umfaßt der festzulegende abrechnungsfähige Bauabschnitt sowohl die Ausrüstung als auch den Bau.

(3) Werden vom Investitionsträger Einzelausrüstungen in Auftrag gegeben, so hat der Lieferer bzw. ausführende Betrieb seine Lieferungen und Leistungen nach Erfüllung des Vertrages abzurechnen.

## § 7

Die abrechnungsfähigen Bauabschnitte sind in der Liefergrafik auszuweisen.

## § 8

Die Ausrüstungslisten des technologischen Teils des Projektes sowie die entsprechenden Unterlagen des bautechnischen Teils, wie überschlägige Massenberechnungen, Leistungsverzeichnisse, Grobmaterialbedarfslisten, sind nach den festgelegten abrechnungsfähigen Bauabschnitten zu gliedern.

## § 9

Für die einzelnen abrechnungsfähigen Bauabschnitte, die in der Liefergrafik ausgewiesen werden, müssen mindestens ersichtlich sein:

- a) die Hauptauftragnehmer Bau und Ausrüstung bzw. die auszuführenden Betriebe, wenn kein Hauptauftragnehmer festgelegt ist,
- b) die Liefertermine für die wichtigsten Ausrüstungen,
- c) der vorgesehene Zeitpunkt
  - des Baubeginns,
  - der Bau- und Montagefreiheit,
  - der Aufnahme des Probe- und Dauerbetriebes bei vollständiger oder teilweiser Inbetriebnahme,
- d) die finanziellen Aufwendungen für die abrechnungsfähigen Bauabschnitte mit der in der Liefergrafik ausgewiesenen Untergliederung nach den Arten der Arbeiten gemäß § 2 Absätzen 3 und 4.

## § 10

Im Vertrag des Investitionsträgers mit den Hauptauftragnehmern hat jeweils für das kommende Planjahr ein Ausweis der Baugruppen mit ihrem Wertumfang und ihrem Fertigstellungstermin als Ergänzung der Liefergrafik zu erfolgen. Die Hauptauftragnehmer haben dem Investitionsträger monatlich die fertiggestellten Baugruppen zu melden.

## § U

Aufwendungen, die nicht unmittelbar einem abrechnungsfähigen Bauabschnitt zugeordnet werden können, so z. B. für die Vermessung, Grundstücksankäufe, Investitionsbauleitung u. ä., sind beim Nachweis des Gesamtumfangs des Vorhabens bzw. Teilvorhabens gesondert und mindestens nach den einzelnen Planjahren unterteilt auszuweisen.

## § 12

Sämtliche Änderungen, die zu einer Veränderung des in der Liefergrafik ausgewiesenen Fertigstellungstermins für einen abrechnungsfähigen Bauabschnitt führen, hat der Investitionsträger mit dem zuständigen Hauptauftragnehmer oder, sofern kein Hauptauftragnehmer vorhanden ist, mit den zuständigen Auftragnehmern abzustimmen. Ergeben sich darüber hinaus Auswirkungen, die zu einer Veränderung des Investitionsplanes führen, ist nach § 12 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zu verfahren.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1963

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Müller

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden